

die Betreiber standardisierte WebServices erfüllen. Dabei können sowohl komplexe GIS-Systeme mit oder ohne Datenbanken integriert werden als auch frei verfügbare Produkte. Das Praxisbeispiel Real Estate

steht hierfür exemplarisch für viele andere Bereiche.

Weitere Informationen unter: [www.rtg.bv.tum.de/index.php/article/view/310](http://www.rtg.bv.tum.de/index.php/article/view/310)

(Peter Ziegler, KVA Barnim)

## Urteil des EuGH zur Vererbbarkeit von Bodenreformgrundstücken

Mit Spannung erwartet wurde das am 22.01.2004 veröffentlichte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das ein großes Echo in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, da in der Folge Tausende von Bodenreformerben, die ihre Grundstücke und die Erlöse entschädigungslos an den Fiskus abgetreten haben, nun hoffen, ihre alte Rechtsposition wieder zu erlangen.

Hiermit hat das höchste europäische Gericht zu einem der brisantesten eigentumsrechtlichen Themen im gesamtdeutschen Einigungsprozess den Klägern Recht gegeben und einen Verstoß gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention für Menschenrechte erkannt, das auch als Bundesrecht unmittelbar gültiges Recht ist. Danach ist das Eigentum des Einzelnen vor dem nicht legalisierten Zugriff des Staats geschützt, in dem er lebt. Das Gericht hat damit die bisher vorherrschenden Begründungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Deutschland widerlegt.

Nach Auffassung der fünf Kläger, die als Erben von Bodenreformgrundstücken nach dem erfolglosen Weg durch alle Instanzen der deutschen Gerichte schließlich den Gerichtshof anrufen haben, ist mit dem

Urteil ein Stück Gerechtigkeitsgefühl und Vertrauen in das Rechtssystem zurückgekehrt.

Im Rahmen der Bodenreform wurde zwischen 1945 und 1947 der Großgrundbesitz der meist geflohenen Eigentümer in der SBZ durch Befehl der sowjetischen Militäradministration auf die Neubauern und Neusiedler aufgeteilt. Die neu gebildeten Grundstücke unterlagen Beschränkungen in der Veräußerung und durften nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Eigentumsübergang wurde nicht durch Eintragung im Grundbuch, sondern durch ein Übergabe-Übernahme-Protokoll vollzogen. Diese Beschränkungen in der Eigentumsübertragung wurden nach dem Fall der Mauer mit dem sogenannten Modrow-Gesetz zu den Rechten der Eigentümer von Bodenreformgrundstücken vom 16.03.1990 vollständig aufgehoben, was eine Gleichstellung mit Eigentümern nach dem BGB bedeutete. Jedoch wurde nach der Wiedervereinigung mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.07.1992, das unter dem bekannten Artikel 233 § 11 ff des Einführungsgesetzes zum BGB eingefügt wurde, der frühere Status Quo wieder hergestellt. Neubauern oder ihre Erben hatten nur dann einen Eigentumsanspruch, wenn

sie in den vergangenen 10 Jahren in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen oder Mitglied einer LPG waren. Andernfalls mussten die Betroffenen ihr Grundstück an das Bundesland entschädigungslos zurückgeben. Erlöse aus Grundstücksverkäufen oder Vermietung und Verpachtung wurden vom Landesfiskus eingezogen.

Die Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland wurden von 1996 bis 2001 eingereicht. Am 25.02.2002 hat die Kammer des EuGH, besetzt mit 7 Richtern, wovon einer aus dem beklagten Mitgliedsland stammen muss, diese zur Entscheidung angenommen und am 18.09.2003 eine öffentliche Anhörung in der Sache durchgeführt.

In ihrer Urteilsbegründung erkannten alle Richter der Kammer in der entschädigungslosen Rückgabe der Bodenreformgrundstücke einen Verstoß gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention für Menschenrechte, da die Kläger nach der Wende als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und nach dem Modrow-Gesetz volle Eigentümerrechte besaßen. Dieses Gesetz ist durch die Wiedervereinigung ein integraler Bestandteil der Gesetzgebung zur Wiederherstellung der deutschen Einheit geworden. Andererseits erkennt die Kammer an, dass die durch das Vermögensrechtsänderungsgesetz legitimierte Rückgabe an den Landesfiskus den Staat nicht einseitig begünstigt und im öffentlichen Interesse stand. Doch hätte ein gerechter Ausgleich zwischen den Allgemeininteressen des Staats und dem Schutz der auch von der Bundesrepublik anerkannten garantierten fundamentalen Individualrechte der betroffenen Grundstückseigentümer stattfinden müssen. Die

Rückgabe ohne Entschädigung sei eine unverhältnismäßige Beeinflussung des Eigentumsrechts und ziehe regelmäßig eine gerichtliche Überprüfung nach sich. Auch vermisst die Kammer in dem Regelungsgehalt des Gesetzes vom 14.07.1992 die Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit.

Noch ist ein Ende des gerichtlichen Verfahrens vor dem EuGH nicht in Sicht, da die Bundesrepublik gegen das Urteil innerhalb der Einspruchsfrist von drei Monaten Rechtsmittel eingelegt hat. Es bleibt abzuwarten, ob die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs ihr Urteil bestätigen wird.

(Maik Ingwersen, KVA Potsdam)